Beitragsordnung des Vereins Freunde Museum Kunstpalast e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins Freunde Museum Kunstpalast e.V. (nachfolgend die "Satzung"). Sie regelt entsprechend § 5 der Satzung die den Mitgliedern des Vereins Freunde Museum Kunstpalast e.V. (nachfolgend auch der "Verein") obliegenden Beitragsverpflichtungen. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Mindestbeiträge.

(2) Die festgesetzten Beträge werden, soweit die Mitgliederversammlung nicht durch Beschluss einen anderen Termin festgelegt hat, zum 1. Januar des auf die Festsetzung folgenden Geschäftsjahres für das entsprechende Geschäftsjahr im Voraus erhoben ("Fälligkeitstag").

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedschaftsform	Mindestbeitrag p.a.
1	KUNSTFAN	EUR 15,00
2	Reguläre Mitgliedschaft	EUR 75,00
3	Familienmitgliedschaft	EUR 120,00
4	Juristische Personen / Personengesellschaften	EUR 300,00
5	Befreite Mitgliedschaft	EUR 0,00

(1) Bis zur Vollendung ihres 35. Lebensjahres entrichten natürliche Personen, die sich noch in der Berufsausbildung befinden und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den Mindestbeitrag für die KUNSTFAN Mitgliedschaft. Ab ihrem 35. Geburtstag entrichten natürliche Personen unabhängig von ihrem Ausbildungsstatus den für die Reguläre Mitgliedschaft geltenden Mindestbeitrag.

(2) Eheleute oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und ihre nicht volljährigen Kinder können auf Antrag für die Familienmitgliedschaft optieren. In diesem Fall entrichten sie und bis zu maximal drei ihrer Kinder (Abkömmlinge bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) den für die Familienmitgliedschaft geltenden Mindestbeitrag. Der Antrag ist gegenüber dem Vorstand des Vereins abzugeben.

(3) Juristische Personen sowie Personengesellschaften entrichten den für Beitragsklasse 4 geltenden Mindestbeitrag.

(4) Die befreite Mitgliedschaft steht juristischen Personen und Personengesellschaften offen. Im Rahmen der befreiten Mitgliedschaft ist kein Mindestbeitrag zu entrichten. Natürliche Personen sind von der Pflicht zur Beitragsleistung gem. § 5 der Satzung befreit, sofern sie gem. § 4 der Satzung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Für die Bemessung der Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(6) Sofern Mitglieder über den Mindestbeitrag hinausgehende Zuwendungen leisten möchten, geben sie dies gegenüber dem Vorstand des Vereins im Rahmen des Aufnahmeantrags oder zu jedem beliebigen späteren Zeitpunkt an.

§ 4 Beitragserhebung

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird bevorzugt durch Einzugsermächtigung zum Fälligkeitstag von dem vom Mitglied im Rahmen der Vereinsanmeldung benannten Girokonto abgebucht. Mitglieder, die sich bei der Vereinsanmeldung für die Teilnahme am Abbuchungsverfahren entscheiden, teilen den Wechsel ihrer Bankverbindung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem Fälligkeitstag mit.

(2) Sofern die Mitglieder nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen möchten, überweisen sie den Mitgliedsbeitrag bis zum Fälligkeitstag auf das Konto des Vereins mit der Kontonummer 3334323 bei der Deutsche Bank PGK AG in Düsseldorf (BLZ 30070024).

§ 5 Beitragsbefreiung

Die Befreite Mitgliedschaft gemäß Beitragsklasse 5 muss gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Gewährung einer Befreiten Mitgliedschaft nach freiem Ermessen.